



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- Vollzugsleitung Haus 6 -

AL BW – Nr.: 32/2016
18.07.2016

Anstaltsverfügung Nr. 32/2016

Betr.: **Aufnahmeverfahren**

1. Einweisung

(1) Die Zuständigkeit der JVA Billwerder ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen davon können aus strukturellen Gründen vorgenommen werden.

2. Zuständigkeit

(1) Die Aufnahmeabteilung der JVA Billwerder umfasst 96 Haftplätze auf den Stationen 6B und 6C.

(2) Alle Insassen, die sich selbst zum Strafantritt stellen, werden in der Aufnahmeabteilung aufgenommen. Alle Zugänge aus anderen geschlossenen Anstalten und aus dem anstaltsinternen Untersuchungshaftbereich verbüßen, werden in der Aufnahmeabteilung aufgenommen. Insassen, die aus dem offenen Vollzug, dem Jugendvollzug oder anderen Bundesländern in die JVA Billwerder verlegt werden, werden nach einem Zugangsgespräch mit einer begründeten Verlegungsentscheidung zugig in eine der anderen Abteilungen verlegt.

(3) Ein Vollzugsabteilungsleiter der Aufnahmeabteilung entscheidet über die Unterbringung von Neuzugängen.

(4) Die Aufgaben der Aufnahmeabteilung bestehen in der Organisation des Aufnahmeverfahrens (§ 6 HmbStVollzG), der Durchführung der Behandlungsuntersuchung (§ 7 HmbStVollzG) und der ersten Vollzugsplanerstellung (§ 8 HmbStVollzG).

(5) Für Sicherheitsverlegungen aus anderen Anstalten, bzw. in andere Anstalten ist der Sicherheitsdienstleiter zuständig. Er führt vor der Aufnahme eines Gefangenen eine Abstimmung über die aus Sicherheitsgründen erforderliche Unterbringung in der JVA Billwerder mit der Vollzugsleitung der Aufnahmeabteilung herbei.

(6) Ist bei einem Selbststeller die JVA Billwerder unzuständig, leitet der zuständige Vollzugsabteilungsleiter der Aufnahmeabteilung die Verlegung in die zuständige Anstalt ein.

3. Aufnahmeverfahren

(1) Unmittelbar nach Eintreffen des Gefangenen in der Anstalt wird er dem Krankenrevier, der Hauskammer und der Vollzugsgeschäftsstelle vorgeführt.

(2) Der Anstaltsarzt führt am Tag der Aufnahme die Untersuchung gem. § 6 Abs. 1 HmbStVollzG durch und gibt den ausgefüllten C-Bogen unverzüglich an die Vollzugsgeschäftsstelle. Ist am Aufnahmetag kein Anstaltsarzt anwesend, wird eine erste Untersuchung von den Mitarbeitern der Ambulanz durchgeführt. Der neu aufgenommene Gefangene ist dem Arzt umgehend vorzustellen, sobald dieser sich in der Anstalt befindet.

(3) Die Vollzugsgeschäftsstelle (VZG) führt die buchmäßige Aufnahme bei Gefangenen durch, die noch nicht als Strafgefangene aufgenommen wurden. Ebenso führt die VZG die Belehrungen gem. §

6 Abs 2 Nr. 1 HmbStVollzG durch und fordert nach einer Frist von 6 Wochen eventuell fehlende Vollstreckungsunterlagen (insbesondere Urteilsabschrift, Gutachten und Bundeszentralregisterauszug, Widerrufsbeschlüsse) an. Die Anforderung wird in der Gefangenenpersonalakte dokumentiert. Die Gefangenenpersonalakte wird dem für die Durchführung des Zugangsgesprächs zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zur Vorbereitung des Zugangsgesprächs zugeleitet.

(4) Dem Neuzugang wird ein freier Haftplatz auf einer der Stationen der Aufnahmeabteilung zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt gem. Nr. 2 (3).

(5) Am nächsten, d. h. dem Aufnahmetag folgenden Werktag führt die zuständige Vollzugsabteilungsleitung ein ausführliches Zugangsgespräch mit dem Gefangenen.

In dem Zugangsgespräch und nach erster Auswertung der bis dahin vorliegenden Akteninhalte sind insbesondere folgende Bereiche zu klären:

- Notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der bisherigen Sicherung des Lebensunterhaltes, der Wohnraum- und Habesicherung, der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger
- Anhaltspunkte für die Gefahr der Selbstverletzung,
- Vorhandensein gesundheitlicher Probleme, insbesondere Suchtprobleme, die ein sofortiges Handeln erfordern
- Allgemeiner persönlicher Eindruck im Gespräch

Nach dem Zugangsgespräch prüft die Vollzugsabteilungsleitung, ob der Insasse die Voraussetzungen für die Fallgruppenregelung gemäß Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/11 zur Beschleunigung des Verfahrens für Verlegungen in den offenen Vollzug erfüllt.

(6) Die Aufnahme von Selbststellern wird in einer gesondert dazu erlassenen Anstaltsverfügung geregelt.

4. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung

(1) Behandlungsuntersuchungen werden in der Regel in der Reihenfolge des Zugangs der Gefangenen in der Anstalt von den Vollzugsabteilungsleitern der Aufnahmeabteilung durchgeführt.

(2) Gefangene, die wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt wurden, wird die Behandlungsuntersuchung in Abstimmung mit dem Psychologischen Dienst von einem Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes durch einen gesonderten Vermerk ergänzt. Das gilt bei besonders schweren Gewaltdelikten und wenn aufgrund von vorliegenden Gutachten oder anderen Erkenntnissen Hinweise für besondere Auffälligkeiten der Persönlichkeit vorliegen.

(3) Die Teilnahme der Insassen am anstaltsinternen DPA (Diagnostik Assessment Profiling) wird in Kooperation mit den dortigen Mitarbeitern koordiniert. Ihre Ergebnisse werden gemäß der gesonderten Anstaltsverfügung in die vollzügliche Planung eingefügt.

(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung wird von dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter ein Vollzugsplan gem. § 8 HmbStVollzG erstellt. Die für die Aufnahmeabteilung zuständige Vollzugsleitung überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Erstellung eines Vollzugsplanes.

(5) Nach Verabschiedung des Vollzugsplanes in einer Konferenz gem. § 8 HmbStVollzG erfolgt die Verlegung in die darin vorgesehene Abteilung. Die künftig zuständige Vollzugsabteilungsleitung erhält binnen einer Woche nach Verlegung des Gefangenen den Vollzugsplan zur Kenntnis. Sollte der Insasse noch Klärungsbedarf hinsichtlich seines ersten Vollzugsplanes haben, wird mit ihm ein gemeinsames Gespräch unter Einbeziehung des ehemals zuständigen VAL der Aufnahmeabteilung geführt.

(6) Die im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen sind für die aufnehmende Abteilung verbindlich und werden in dem vorgesehenen Zeitablauf durchgeführt. Abweichungen sind nur in Form einer begründeten Vollzugsplanfortschreibung zulässig, die ggf. auch vor Ablauf der gesetzten Fristen von einer Konferenz vorgenommen werden kann. Die Wiedervorlagefrist im ersten Vollzugsplan orientiert sich am Einzelfall und wird durch die Aufnahmeabteilung festgelegt. Es können kurze Fristen gewählt werden, die die gesetzlichen Fristen unterschreiten. Dies kann notwendig sein, wenn z. B. die kurze Zeit des Aufnahmeverfahrens nicht ausreichte, eine Klärung hinsichtlich offener Verfahren/Widerrufe

oder des ausländerrechtlichen Status herbeizuführen oder wenn die aufnehmende Vollzugsabteilungsleitung unterstützt werden soll, unmittelbar bevorstehende Termine bei der Umsetzung von Maßnahmen im Blick zu behalten.

5 Diese Anstaltsverfügung gilt ab 25 07 2016 zunächst für 1 Jahr

6. Sie ersetzt die Anstaltsverfügung 18/2013 vom 15 07 2013

